

<b>Z-Club Germany</b>	<b>Satzung</b>	SEITE 1	
		Stand 06/2016	
		12.06.2008	09:24

## § 01 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Z-Club-Germany e.V. und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marbach / N. eingetragen werden. Sitz des Vereins bei dessen Eintragung ist 71711 Murr / Murr Haugweg 24.

## § 02 Zweck des Vereins

- 01.) Der Zweck des Vereins ist :
- a) Der Zusammenschluss von Motorradinteressenten, Liebhabern und Veteranenfreunden von Motorrädern der Marke Kawasaki Z-Modelle Type Z1, Z2, Z900, Z1000, Z1-R, Z1000MKII, Z1000ST, Z650.
  - b) Die Pflege der Motorradtouristik
  - c) Die Vermittlung des Austausches von technischen und touristischen Erfahrungen der Mitglieder
  - d) Die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte
  - e) Begegnung der Mitglieder mit der Bevölkerung, um gewisse Vorurteile zu dämpfen oder auszuräumen
  - f) Kontaktpflege zum Motorradhersteller Kawasaki
- 02.) Im Rahmen dieser Aufgaben vertritt der Verein, soweit rechtlich zulässig, die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen im In- und Ausland.
- 03.) Auf dem Grundgedanken der Gemeinnützigkeit aufgebaut, verfolgt der Verein keine gewerblichen Interessen.

<b>Z-Club Germany</b>	<b>Satzung</b>	SEITE 2	
		Stand 06/2016	
		12.06.2008	09:24

## § 03 Mitgliedschaft

- 01.) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 02.) Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich unter Benutzung des Aufnahmeantrags des Vereins zu erfolgen.
- 03.) Ehrenmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 04.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet kein Werturteil gegen den Antragsteller.
- 05.) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt der Mitgliedskarte des Vereins. Die Mitgliedskarte des Vereins wird nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedbeitrages ausgehändigt.  
(Eingang der Zahlung auf das Vereinskonto.)
- 06.) Die Mitgliedschaft endet durch :
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod des Mitglieds
- 07.) Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung (auch per E-Mail mit Eingangsbestätigung) zum Jahresende erfolgen.
- 08.) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- 09.) Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit der Mitgliedschaft.
- 10.) Bei Ausschluss durch den Verein erlöschen mit sofortiger Wirkung alle und Pflichten des Mitglieds.
- 11.) Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise nicht mehr benutzt werden und sind zurück zu geben bzw. ist deren Vernichtung glaubhaft nachzuweisen.
- 12.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied :
  - a) den fälligen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat,
  - b) gegen die Satzung oder aufgrund derselben Beschlüsse verstößt oder das Ansehen des Vereins stark schädigt.

<b>Z-Club Germany</b>	<b>Satzung</b>	SEITE 3	
		Stand 06/2016	
		12.06.2008	09:24

## § 04 Rechte der Mitglieder

- 01.) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen über Vereinsangelegenheiten. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
- 02.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und vom Verein Auskünfte, Rat und Unterstützung bei allen Angelegenheiten der unter §2 Punkt 1a) angegebenen Motorradtypen zu bitten, sowie Anträge an die Hauptversammlung und den Vorstand zu richten.

## § 05 Pflichten der Mitglieder

- 01.) Jedes Mitglied hat einen einmal jährlich fälligen Betrag zu bezahlen.
- 02.) Die Höhe des Betrages kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- 03.) Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beträge sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 04.) Alle Mitglieder verpflichten sich den Verein zu fördern und zu unterstützen. Die Satzung ist einzuhalten und die in ihrem Rahmen getroffenen Entscheidungen sind mitzutragen.

## § 06 Organe des Vereins

- 01.) Die Organe des Vereins sind :
- a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Exekutive Mitglieder
- 02.) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausführung entstandenen Kosten können vom Verein zurückerstattet werden. Eine Entscheidung hierüber behält sich der Vorstand vor.

<b>Z-Club Germany</b>	<b>Satzung</b>	SEITE 4	
		Stand 06/2016	
		12.06.2008	09:24

## § 07 Mitgliederversammlung

- 01.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand (in der Regel bei einem Jahrestreffen). Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere :
- a) Die Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben und Ziele des Vereins,
  - b) Die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst Entlastung des Vorstandes,
  - c) Die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer. Vorstände können nicht zugleich Kassenprüfer sein.
  - d) Die Festsetzung des Jahresbeitrages
  - e) Die Entscheidung über die Änderung der Satzung
  - f) Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- 02.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung kann auch durch E-Mail vorgenommen werden.
- 03.) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Punkte beschlussfähig.
- 04.) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 8 Wochen vor Durchführung derselben dem Vorstand vorliegen, wenn sie auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen. Sie werden am Tag der Mitgliederversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten werden, wenn sich mindestens ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht. Sind die obengenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, können die Mitgliederversammlung und evtl. gefasste Beschlüsse für ungültig erklärt werden.

**§ 08 Der Vorstand**

- 01.) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen :
- Dem / der Vorsitzenden.
  - Dem / der zweiten Vorsitzenden.
  - Dem / der Kassierer / in
- 02.) Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre. Ein Misstrauensantrag gegen den Vorstand bedarf der 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.
- 03.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem / der ersten Vorsitzenden, dem / der zweiten Vorsitzenden und dem / der Kassierer / in. Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB. Je zwei Mitglieder desselben vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 04.) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören :
- Die gesamte Geschäftsführung des Vereins.
  - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.
  - Der Verkehr mit Behörden und Organisationen
  - Der Vorschlag von Ehrenmitgliedern
  - Die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern im Interesse des Vereins rechtlich zulässig
- 05.) Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 06.) In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung unterliegen, deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche einberufen werden.
- 07.) Der Vorstand ist einberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig, d.h. der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis gilt die Vertretungsmacht des zweiten Vorsitzenden nur, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- 08.) Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied durch den Vorstand einberufen werden.
- 09.) Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

**§ 09 Exekutive Mitglieder**

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung kann zur Behandlung besonderer Fragen exekutive Mitglieder einsetzen. Diese Mitglieder sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und haben diesem Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Rechnungswesen**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Er ist für die Mitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen. Der Rechenschaftsbericht ist vor der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer zu prüfen.

## **§ 11 Beiträge**

Über Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger finanzieller Leistungen, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Bezahlung der Beiträge erfolgt einmal jährlich vom 01.01. bis 20.12. des lfd. Jahres für das Folgejahr. Der Beitrag ist ab dem Eintrittsmonat anteilig bis einschließlich Dezember des lfd. Jahres zu bezahlen. Ab dann wird jeweils der volle Jahresbeitrag ab 01.10. bis 20.12. für das Folgejahr fällig. Eine bestehende einmalige Aufnahmegebühr ist, unabhängig vom Eintrittsdatum, stets in voller Höhe zu entrichten.

## **§ 12 Wahlen und Abstimmungen**

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch von mehr als einem Viertel der persönlich anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es genügt stets einfache Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder. Schriftliche Abstimmung ist in einzelnen, besonders dringenden Angelegenheiten zulässig. Keine Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

**§ 13 Protokollführung**

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen. Die Protokolle sind vom ersten Vorsitzenden (bzw. Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

**§ 14 Auflösung des Vereins**

- 01.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- 02.) Über die Verwendung des evtl. vorhandenen Vereinsvermögens wird schriftlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, unter Ausschluss, des Rechtsweges entschieden.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsmitgliederversammlung anerkannt:

Landhotel " Zum Baggernpuhl"  
 Brandenburger Straße 6  
 D-14641 Wachow

Datum : 14.06.2008

Die sieben gesetzlich vorgeschriebenen Gründungsmitglieder :

Name, Vorname in Druckschrift		Unterschrift
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		

<b>Z-Club Germany</b>	<b>Satzung</b>	SEITE 8	
		Stand 06/2016	
		12.06.2008	09:24

### Änderungsindex

28.05.2008	Neuerstellung	P. Krauss
09.06.2008	§2 1f) neu hinzu Name Z-Club Germany im Kopf und Texte ergänzt §8 1c) Dritter Vorsitzender hinzugefügt Versammlungsort hinzugefügt	P. Krauss
12.06.2008	§2 01.) Typenspektrum geändert nach Vorschlag Mick Andere Definition Sonderfahrwerke, um Suzuki Motoren auszuschließen. §4 02.) Rat und tatkräftige Unterstützung geändert in Rat und Unterstützung	P. Krauss
14.06.2008 nach Versammlung	§2 01.) Typenspektrum geändert nach Vorschlag Mick §2 01.) Typenspektrum §3 02.) Ehegatten & Lebensgefährten entfernt §3 10.) Nur Rechte erlöschen §4 02.) Unterstützung geändert in erbitten §10 nicht auslegen sondern zugänglich machen §11 Die Beitragshöhe wird (nur) durch die Mitglieder- versammlung festgelegt	P. Krauss
14.06.2008	§2 01.) Typenspektrum geändert nach Vorschlag Mick	P. Krauss
07.06.2016 nach JHV 2016	§ 3 Abs.7 Kündigung Mitgliedschaft Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung (auch per E-Mail mit Eingangsbestätigung) zum Jahresende erfolgen.  § 07 Mitgliederversammlung Erweiterung der Abs. 01 Nr. c. wie folgt: c) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer. Vorstände können nicht zugleich Kassenprüfer sein.  § 07, Abs. 04 - Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 8 Wochen vor Durchführung derselben dem Vorstand vorliegen, wenn sie auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen.  § 8 Abs.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:  a) Dem/der Vorsitzenden b) Dem/der zweiten Vorsitzenden c) Dem/der Kassierer/in  § 10 Rechnungswesen Ergänzung um einen Satz 5 wie folgt: „Der Rechenschaftsbericht ist vor der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer zu prüfen.“	P. Krauss